

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Dr. Abzwanger

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-0043/212

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

GESETZENTWURF
Zl. 74 -GE/19 84

Datum: 27. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Reichenberg

Bezug

600 573/24-V/1/84

Bearbeiter

Dr. Liehr

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2093

Datum

25. Sep. 1984

Betrifft

Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die vorliegende Novelle zum B-VG wird den Forderungen der Länder, ihre Stellung im österreichischen Bundesstaat zu stärken, sowie den Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes insoweit entsprochen, als dies dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen entspricht. Die NÖ Landesregierung spricht sich nicht gegen den Entwurf aus, bemerkt aber, daß wesentliche Anliegen im Interesse des österreichischen Bundesstaates, die im Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer enthalten sind, in diesem Entwurf ausgeklammert bleiben. Es kann daher keineswegs von einer "entscheidenden" Teilverwirklichung der Forderungsprogramme gesprochen werden. Eine solche würde nämlich voraussetzen, daß die wesentlichsten Forderungen zur Gänze verwirklicht werden. Auch scheint es unrichtig zu sein, wenn im Vorblatt zum Begutachtungsentwurf ausgeführt wird, daß zu diesem Entwurf keine Alternativen bestünden, da er das Ergebnis langjähriger Verhandlungen zwischen den beteiligten Parteien darstelle.

Es kann sich wohl beim vorliegenden Gesetzesentwurf nur um einen Schritt zur Erfüllung der Länderforderungen handeln, dem aber weitere folgen müßten, damit dem schon 1976 einstimmig beschlossenen Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer sowie den Anliegen der Föderalismusbeschlüsse der Landtage von Voralberg und Tirol entsprochen wird. Die Verhandlungen über die Verwirklichung weiterer Teile sollten daher unverzüglich in Angriff genommen werden, damit bis zu einer neuerlichen Verfassungsänderung im Interesse des Bundesstaates nicht wiederum ein langer Zeitraum verstreichen muß.

- 2 -

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes darf folgendes bemerkt werden:

Zu Art. I Z. 4 (Art. 36 Abs. 4 B-VG):

Das Recht der Landeshauptmänner, im Bundesrat zu Angelegenheiten ihres Landes gehört zu werden, erfährt durch die Bindung an die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates eine Einschränkung. Der Verfassungsgesetzgeber überläßt hiermit die Ausgestaltung dieses von ihm normierten Rederechtes der Geschäftsordnung des Bundesrates und gibt es somit einer allfälligen Einschränkung preis. Obwohl die Erläuterungen vom Rederecht "auf Grund der näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates" sprechen, sollte das Rederecht im Wortlaut des Art. 36 Abs. 4 B-VG "im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bundesrates" eingeräumt werden.

Ferner wird im Zusammenhang mit der Änderung des Art. 36 B-VG auf die bereits bekannten Forderungen zur Aufwertung des Bundesrates in folgenden Punkten verwiesen:

- Möglichkeit der Anfechtung von Gesetzen beim Verfassungsgerichtshof mit einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates,
- Einführung des Enqueterrechtes,
- Zuerkennung des Titels "Präsident" und "Vizepräsident" für den Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesrates.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Gesetzesanfechtung sollte der Bundesrat mit dem Nationalrat gleichgestellt werden. Gleiches gilt auch für die Zuerkennung des Enqueterrechtes. Es ist unbefriedigend, daß beispielsweise Enqueten über Föderalismusfragen vom Nationalrat abgehalten werden müssen, weil der Länderkammer dieses parlamentarische Recht nicht zur Verfügung steht. Durch die Zuerkennung des Präsidententitels für die Vorsitzenden des Bundesrates würde die schon bisher in allen übrigen zehn parlamentarischen Vertretungskörpern des Bundes und der Länder übliche Bezeichnung der vorsitzführenden Organe auch auf den Bundesrat zur Anwendung kommen; die bisherige Ungleichheit ist nicht gerechtfertigt.

- 3 -

Zu Art. I Z. 5 (Art. 44 Abs. 2 B-VG):

Mit dieser Bestimmung wird dem zentralen Anliegen der Länder, eine Zustimmung des Bundesrates mit qualifizierter Mehrheit für solche Verfassungsgesetze (Verfassungsbestimmungen) vorzusehen, durch die Rechte der Länder beschränkt werden, nicht voll Rechnung getragen.

Die Worte "Zuständigkeit der Länder" können nämlich so ausgelegt werden, daß nur Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen dieser Zustimmung des Bundesrates bedürfen, durch die die Kompetenzartikel der Bundesverfassung berührt werden. Den Ländern kommen jedoch nach der Bundesverfassung weit mehr Rechte zu, die durch das Erfordernis einer qualifizierten Zustimmung des Bundesrates vor allfälligen Änderungen geschützt werden sollten. Hier sei etwa auf bundesverfassungsgesetzliche Bestimmungen, die Vorschriften über das Wahlrecht in den Ländern enthalten, die Regelungen der Landesbürgerschaft, die Bestimmungen über die Mitwirkung der Länder an der Vollziehung des Bundes, die Bestimmungen der Finanzverfassung, Finanzgesetze, die die Einnahmen der Länder schmälern und dergleichen mehr verwiesen.

Aber auch bei einer auf die Kompetenzverteilung eingeschränkten Sicht ergibt sich aus dem Entwurf folgendes Problem:

Es ist nicht klargestellt, ob bei einer Paketlösung jede Kompetenzänderung für sich alleine zu betrachten ist (was jedenfalls eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich machte), oder ob die Kompetenzverschiebung im Gesamten zu beurteilen ist (wobei eine Wertung, ob eine Einschränkung von Zuständigkeiten der Länder vorliegt, vorgenommen werden müßte).

Dieses Problem könnte dadurch gelöst werden, wenn das Wort "eingeschränkt" durch das wertneutrale Wort "geändert" ersetzt wird.

Zu Art. I Z. 13 (Art. 116a B-VG):

Die vorgesehene Regelung über die Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung zwischen den betreffenden Gemeinden läßt die Frage nach dem Rechtscharakter einer

- 4 -

solchen Vereinbarung offen. Es sollte daher jedenfalls in den Erläuterungen eine Aussage hierüber getroffen werden.

Die Worte "und Verwaltungssprengel" im Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes scheinen unzutreffend. Die Gemeinde ist nämlich nur insoweit, als sie Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zu besorgen hat, Verwaltungssprengel. Nach Abs. 1 können sich aber Gemeinden nur zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Daher kann bei Besorgung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch einen Gemeindeverband nur die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper gefährdet werden.

Im Abs. 1 des Entwurfes ist vorgesehen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch Verordnung zu erteilen. Verordnungen ergehen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens mit Parteirechten der Betroffenen. Vom Gesichtspunkt des Rechtsschutzes der Betroffenen (Gemeinden) wäre daher aus der Sicht des Landes Niederösterreich eher der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mittels Bescheid der Vorzug zu geben. Die hinreichende Publizität - die als Grund für die Verordnungsform in den Erläuterungen genannt ist - könnte man durch Kundmachung im Gesetzblatt erreichen. Dem Landesgesetzgeber sollte es freigestellt sein, für die aufsichtsbehördliche Genehmigung, die Rechtsform der Verordnung oder des Bescheides zu wählen.

Für die zwangsweise Bildung von Gemeindeverbänden bestehen zwei Möglichkeiten und zwar im Wege der Gesetzgebung oder der Vollziehung. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Angelegenheiten des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereiches handelt. Daher ist hier - zum Unterschied zu Abs. 1 - der Hinweis, daß die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel nicht gefährdet werden darf, zweckmäßig.

Nach Abs. 4 ist für die Regelung der Organisation der Gemeindeverbände, und zwar sowohl der freiwillig gebildeten als auch der zwangsweise errichteten Gemeindeverbände, der Landesgesetzgeber zuständig. Die Erlassung von Regelungen über die Bildung von Gemeindeverbänden fällt nach Abs. 2 hingegen in die Zuständigkeit des jeweiligen Materiengesetzgebers. Diese Zuständigkeitsaufteilung ist an sich zu begründen. Sie dürfte jedoch in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Die Festlegung des Zweckes

- 5 -

eines Gemeindeverbandes sowie des Kreises der verbandsangehörigen Gemeinden wird wohl als eine Regelung über die Bildung von Gemeindeverbänden anzusehen sein. Ob die Festlegung der Organe eines Gemeindeverbandes und ihres Wirkungsbereiches sowie die Regelung über den nachträglichen Beitritt oder über das Ausscheiden einer Gemeinde im Hinblick auf den sachlichen Zusammenhang solcher Regelungen mit der betreffenden Gesetzesmaterie in jedem Fall als Fragen der Organisation der Gemeindeverbände anzusehen sind, dürfte hingegen zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Besonders schwierig erscheint auch die Beurteilung der Frage, welchem Kompetenzbereich Regelungen über die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden zuzuordnen wären.

Über diese Fragen sollte bereits vor der Festschreibung der hier in Rede stehenden Kompetenzaufteilung in Angelegenheiten der Gemeindeverbände Klarheit gewonnen und zumindest in die Erläuterungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Schließlich sollte im Interesse einer möglichst vollständigen Regelung der verfassungsrechtlichen Grundlagen für Gemeindeverbände auch eine Bestimmung über die Finanzierung von Gemeindeverbänden durch Beitragsleistungen der verbandsangehörigen Gemeinden vorgesehen werden.

Zu Art. III:

Mit der Frist von drei Jahren für die Anpassung der Gemeindeverbände dürfte das Auslangen gefunden werden.

Schließlich erlaubt sich die NÖ Landesregierung zu bemerken, daß der Beibehaltung der geltenden Regelung des Art. 119a Abs. 5 B-VG zugestimmt wird.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-0043/212

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

